

Schweizer Freiheit und Recht

Roy Erismann – Postlagernd – Poststelle 25 Urania – 8025 Zürich
Ständeratskandidat 2019 – Parteilos

Juli 2018 • Ausgabe Nr. 11 • 3. Jahrgang • SFR im Internet: re1.ch
Gratisblatt an die Schweizer Bevölkerung • 1. Auflage 100 Exemplare
Konto für unterstützende Spendenbeiträge PC 31-222039-0

Gehilfenschaft bei Staatsverbrechen

Verleugnen erkannter strafbaren Handlungen Dritter - Strafbarkeit von Mitläufern

Die im geheimen beschafften High-Tech Rüstungsgüter für Armee und Nachrichtendienste erlauben es Straftätern die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum in Schrecken zu versetzen. Der Bundesrat ist für die Beschaffung dieser Rüstungsgüter verantwortlich zu machen welche in SFR Nr. 10 thematisiert wurden. Der «Schrecken» der Bevölkerung durch ein Klima der Angst, selber Opfer von Straftätern zu werden, führt weite Teile der Zivilgesellschaft dazu die kriminellen Methoden der Straftäter zu verleugnen.

Schreckung der Bevölkerung

Das Klima von Angst wird durch die Tatsache geschaffen das die Strafuntersuchungsbehörden *keine* Strafuntersuchungen führen und jede Form von Beweiserhebungen für Opfer und Geschädigte vereiteln. Letzteres ist die materielle Voraussetzung welche gegeben sein muss um diese Verbrechen als *Staatsverbrechen* zu bezeichnen. Bei Zivilpersonen, welche Staatsverbrechen als Anpassungsfaktor einer gesellschaftlichen Gruppendynamik wahrgenommen haben, führt das *Fehlen der Rechtsstaatlichkeit* in ihrem Bewusstsein zu einer *Verhaltensänderung*. Dies ist die subtile Folge der «Schreckung der Bevölkerung» unter Androhung oder Vorspiegelung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum. Ein Straftatbestand im Sinne von StGB Art. 258.

Angst führt zu Mitläufern

Drittpersonen, welche nicht zur Täterschaft gehören und mit Opfern von Staatsverbrechen, privat oder beruflich, in Kontakt kommen stehen unter Angst. Die Angst ist ein Resultat des sich *bewusst* seins das zu den Straftätern keine Strafuntersuchungen geführt werden.

In der gesellschaftlichen Gruppendynamik wird als «normale» Handlungsweise das angesehen, was als *Verhaltensweise* erwartet wird, oder akzeptiert ist. Werden in der gesellschaftlichen Umgebung der Opfer Staatsverbrechen *verleugnet* stehen unbeteiligte Dritte vor dem Problem, wie sich diese nun verhalten sollen. Verleugnen diese die Staatsverbrechen ebenfalls erhaltenen Dritte durch die gesellschaftliche Gruppendynamik ein Gefühl *relativer Sicherheit*, nicht *selber* zum Opfer zu werden. Solche Personen sind als *Mitläufer* zu bezeichnen.

Die Definition von Mitläufern

Beobachten Personen den Betrieb von Akustikanlagen, welche im Innen- oder Aussenbereich hörbar sind, werden diese unweigerlich zu *Zeugen*. Erkennbar werden Mitläufer durch die Frage der individuellen Bereitschaft, die Wahrnehmung als Aussage zu *bezeugen*. Mitläufer *verleugnen* solche Wahrnehmungen zur Vermeidung jeglicher Aussage um in einer Aufklärung masslicher Straftaten nicht involviert zu werden. Die Frage nach der Bereitschaft als Zeuge auszusagen impliziert bereits das es sich um eine Straftat handeln könnte.

Gängige Praxis des *Verleugnens* von Straftaten, welche mit Elektromagneti-

schen Waffen erfolgen, ist die Schutzbehauptung die Opfer würden unter «Phantomschmerzen» leiden. Die gute Hörbarkeit der in SFR Nr. 10 erläuterten Akustikanlagen wird verleugnet: «Ich höre nichts». Es wird sich darauf berufen, schlecht zu hören oder an einem Gehörschaden zu leiden.

Exakte Erläuterungen über die Funktionsweise der eingesetzten Technik der Täterschaft wird von Mitläufern mit der Schutzbehauptung abgetan: «Das glaube ich nicht», oder mit Zusatzbemerkungen wie: «Das sind Halluzinationen».

Bei Behördenmitgliedern erfolgt die Verleugnung mit Abgabe der Erklärung fehlender individueller Zuständigkeit und allenfalls dem Verweis auf eine andere Behörde, womit das weitere Schweigen gerechtfertigt wird. Die Verleugnung erlangt Wirkung da keine Behörde sich für zuständig erklärt.

Strafbarkeit von Mitläufern

Die erste Fragestellung lautet ob Lügen strafbar ist. In der Strafprozessordnung, StPO, finden sich exakte Definitionen wann das Falschaussagen sanktioniert wird - im Strafgesetzbuch, StGB, nicht. *Begünstigt* die nachweisliche Falschaussage eine nach StGB strafbare Handlung entsteht eine *individuelle* Verantwortung. Ob diese strafbar ist statuiert wiederum das StGB.

Verleugnen Mitläufer wissentlich strafbare Handlungen, während dem diese mit dem Opfer in Kontakt stehen, kann eine zum Nachteil des Opfers geführte *Handlungsweise* zur Mittäterschaft, oder Gehilfenschaft führen.

«Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft». Der zitierte Artikel in StGB Art. 25 wird als «Gehilfenschaft»

bezeichnet. Die vorsätzliche Hilfe setzt das Wissen der Straftat und den Willen zur Hilfe voraus. Besteht eine Beziehung zum Opfer oder zur Täterschaft bestimmt die Handlungsweise der Mitläufer ob die Handlungsweise als Gehilfenschaft zu bejahen ist.

Unterstützen Mitläufer die Täterschaft aktiv in ihrem strafbaren Tun werden diese dadurch zu Mittätern.

Für Mitläufer besteht stets das grosse Gefahrenpotential erpressbar zu werden oder sich durch ihre Handlungsweise in die Kriminalität zu verstricken. Dies nötigt die Mitläufer zu weiterem *Schweigen* über die Staatskriminalität. Das Schweigen, wiederum, schützt das kriminelle System.

Die zuständigen Behörden halten sich an die unausgesprochene Usance wonach zu Kriminalität, welche mit im Geheimen vom Bundesrat beschafften Rüstungsgütern erfolgt, keine Strafuntersuchungen geführt werden können.

Den zuständigen Behörden ist vorzuhalten der Logik des *Bundesrates* nachzuleben wonach Straftaten, welche mit im Geheimen beschafften Rüstungsgütern erfolgen, implizieren, dass auch die damit erfolgten Straftaten geheim sind - und folglich niemand darüber sprechen kann. Das *Ignorieren* der Staatsverbrechen fördert das Mitläufertum, mit den in den ersten zwei Abschnitten erläuterten Folgen.

Gehilfenschaft von Behörden

Das *Ignorieren* von Staatsverbrechen führt im Umgang zwischen Behörden und Opfern zum unausweichlichen Interessenskonflikt. Opfer streben nach einer *Aufklärung* der Straftaten, während Behörden eine *Abweisende* Haltung einnehmen und Staatsverbrechen negieren. «Es gibt keine Staatsverbrechen», lautet eine der Repliken.

Ein strafbares Verhalten einer Person ergibt sich aus individueller Verantwortung. Der Begriff des Staatsverbrechens impliziert hingegen ein *kollektives* Fehlverhalten einer Institution. Tritt ein einzelnes Opfer, als Bürger oder Bürgerin, mit einem einzelnen Behördenmitglied, in dessen Funktion als Vertretung der Behörde, in einen *Geschäftsvorfall* mit einem Opfer, wird das Behördenmitglied zum *beobachtenden Zeugen* von Straftaten.

Fördert das Behördenmitglied diesem in groben Umrissen bekanntgegebene Straftat so dass sich die Tat

ohne Mitwirkung des Behördenmitgliedes anders verlaufen wäre, und erhöht das Behördenmitglied die Erfolgschance der Tathandlung durch seine eigene Handlungsweise, ist der objektive Tatbestand der Gehilfenschaft erfüllt.

Begeht das Behördenmitglied eine *Unterlassung* ist diese nur strafbar wenn das Behördenmitglied zum Einschreigen gegen die Straftat am Opfer verpflichtet war, jedoch untätig geblieben ist.

Im Kanton Zürich sind Mitglieder von Behörden gesetzlich verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Erfüllen die Behördenmitglieder die Anzeigepflicht nicht oder verweigern diese und handelt zum Nachteil des Opfers, und fördert damit die in Umrissen bekanntgewordene Straftat ist der objektive Tatbestand der Gehilfenschaft erfüllt.

Gehilfenschaft von Privaten

Für Privatpersonen besteht keine Anzeigepflicht. Gehilfenschaft ist Folge der Förderung einer Tathandlung wobei jede nach StGB strafbare Handlung zur Gehilfenschaft führen kann.

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft und begeht einfache Körperverletzung. So statuiert es das StGB. Erläutert ein Opfer in einer öffentlich zugänglichen Lokalität Körperverletzungen, welche in der Lokalität vor Ort stattfinden, dem individuell Zuständigen der juristischen Person, hat der Zuständige für *Abhilfe* besorgt zu sein.

Wird einem Opfer von einer Täterschaft heimlich ferromagnetisches Metalloxyd zum Diebstahl geistigen Eigentumes verabreicht, ist dies eine *Körperverletzung*. Wird in einer Lokalität das gestohlene geistige Eigentum, gegen den erklärten Willen des Opfers, von einer Täterschaft über *Akustikanlagen* anderen Personen zugänglich gemacht fördert die zuständige Person die ihr in groben Umrissen bekanntgewordene Tat welche anders verlaufen würde, wenn der Zuständige gegen die Straftat im Zuständigkeitsbereich seiner Lokalität einschreiten würde. Wird das Einschreiten durch die zuständige Person zur Unterbindung verweigert kann dies als Gehilfenschaft eingestuft

werden. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt wenn die zuständige Person weiß die Körperverletzung zu unterstützen und er dies will oder in Kauf nimmt. Einzelheiten der Tat müssen dieser nicht bekannt sein. Als zuständige Person in einer Ladenlokalität ist sicher der Geschäftsführer anzusehen.

Verantwortlichkeit

Unter Anwendung vom Bundesrat beschaffter Rüstungsgüter für Armee und Nachrichtendienste werden Staatsverbrechen begangen. Bei den fraglichen Rüstungsgütern handelt es sich nicht um «Dual-Use» Rüstungsgüter, sondern um Rüstungsgüter welche für den Zweck der Kriminalität im Inneren des Landes benutzt werden. Da keine Strafuntersuchungen geführt werden wird hier, umgangssprachlich, der Begriff einer «Kriminaldoktrin» eingeführt, welcher auf den offensichtlichen Beschaffungszweck reflektiert.

Dem Bundesrat trägt als budget- und beschaffungsverantwortliche Instanz für diese «Kriminaldoktrin» die oberste Verantwortung im Lande. StGB Art. 265 statuiert, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern oder die verfassungsmässigen Staatsbehörden ausserstande zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Wahlen am 18. Oktober 2015

Angesichts der erläuterten und zusätzlich drohenden *Sanktionen* für den Gesamtbundesrat erstaunt es wenig das die Nationalratswahlkampfaktivitäten des Kandidaten auf Liste 35, «Schweizer Freiheit und Recht», sowie alle Medienmitteilungen welche den Medien zugestellt wurden, in «Selbstzensur» von den Medien ignoriert wurden, was zur *Niederlage* der Liste 35 an den Nationalratswahlen 2015 im Kanton Zürich führte.

Es ist darauf hinzuweisen das der gewählte Kandidat an Nationalratswahlen 2015, welcher die meisten Stimmen erhielt, sein Bestresultat in *Kenntnis* der Staatsverbrechen erzielte. Letztere wurden in seinem eigenen Verlagshaus in «Selbstzensur» zensuriert.

Der Ständeratskandidat, welcher an den Ständeratswahlen 2015 im Kanton Zürich im ersten Wahlgang gewählt wurde, erzielte seinen Erfolg ebenfalls in *Kenntnis* der Staatsverbrechen.